

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/3708 –

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung führt aus, dass mit dem Gesetzentwurf zum einen eine Anpassung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) an das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 24. Dezember 2020 beabsichtigt sei. Das Abkommen behalte den Standard der zwischenzeitlich erreichten Strafregistervernetzung der EU-Mitgliedstaaten mittels ECRIS (European Criminal Records Information System) auch für den Austausch mit dem aus der Europäischen Union ausgetretenen Vereinigten Königreich bei. Bislang seien die Vorschriften zur Umsetzung von ECRIS im deutschen Recht jedoch nur auf EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet und bedürften daher der Anpassung.

Zum anderen solle durch Anpassungen des BZRG die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 abgeschlossen werden. Sie zielen auf die Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorlägen. Für die Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2019/816 vorgesehenen sog. Flagging-Verpflichtung durch die Strafregisterbehörden in Deutschland bedürfe es einer Durchführungsbestimmung.

Schließlich enthalte der Gesetzentwurf Anpassungen des BZRG und der Gewerbeordnung (GewO) an Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie Verbesserungen des Datenschutzes.

#### B. Lösung

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP steht vor dem Hintergrund eines Anfang Dezember 2021 durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland. Die Kommission wirft Deutschland eine unzureichende Umsetzung des

Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor. Mit der Einfügung eines neuen Straftatbestandes in § 130 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB) soll nunmehr klargestellt werden, dass das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach deutschem Recht strafbar ist, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3708 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2022

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichterstatter

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Axel Müller**  
Berichterstatter

**Canan Bayram**  
Berichterstatterin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Zusammenstellung**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

– Drucksache 20/3708 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Strafgesetzbuches<sup>*)</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>	<b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>
Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 8 <sup>1)</sup> werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7)“ ersetzt.	2. In § 5 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1151 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7)“ ersetzt.
3. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Wird die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ohne Widerruf der Zurückstellung begonnen oder fortgesetzt, so ist dies im Register zu vermerken.“	

<sup>\*)</sup> Artikel 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55).

<sup>1)</sup> § 5 Absatz 1 Nummer 8 in der ab 1. Oktober 2022 geltenden Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	4. un verändert
5. Dem § 30a wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. un verändert
<p>„(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung der Tätigkeit zu löschen.“</p>	
6. § 30b wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
<p>„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister eines Partnerstaates zu dessen Staatsangehörigen. Partnerstaat nach Satz 1 ist ein Drittstaat, mit dem die Europäische Union in einem Abkommen den elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen vereinbart hat.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Ersuchen der Registerbehörde um Übermittlung der nach Absatz 1 oder Absatz 1a in das Führungszeugnis zusätzlich aufzunehmenden Eintragungen für ein Führungszeugnis von Drittstaatsangehörigen sind zu richten</p>	
1. im Fall des Absatzes 1 unter Nutzung von ECRIS-TCN an die in diesem System ausgewiesenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und	
2. im Fall des Absatzes 1a an den jeweiligen Partnerstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „oder hat der Partnerstaat“ eingefügt.	
7. § 30c wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“	
bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wörter „oder aus einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.	
8. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	8. un verändert
9. § 42 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 30 Absatz 1“ das Komma und die Wörter „für den Umfang der Auskunft gilt § 30b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ das Komma und die Wörter „wenn die antragstellende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt,“ gestrichen.	
c) In Satz 5 werden die Wörter „ist die Mitteilung an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu senden“ durch die Wörter „kann sie die Mitteilung auch an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland senden lassen“ ersetzt.	
10. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 49 Absatz 3 Satz 2 und § 55 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	10. un v e r ä n d e r t
11. Dem § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	11. un v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt nicht, soweit die Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vollstreckt wird.“	
12. § 57a Absatz 5 wird wie folgt geändert:	12. un v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen nach § 30a“ die Wörter „Absatz 1 und 2 Satz 2“ eingefügt.	
13. Nach § 57a wird folgender § 57b eingefügt:	13. un v e r ä n d e r t
„§ 57b	
Speicherung und Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat	
Die §§ 56b und 57a Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend für die Speicherung und den Austausch von Registerinformationen im Zusammenhang mit einem Partnerstaat.“	
14. Nach § 58c wird folgender § 58d eingefügt:	14. un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 58d	
Kennzeichnung eines Datensatzes	
<p>(1) Zur Kennzeichnung eines Datensatzes in ECRIS-TCN nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 unterrichtet die für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Registerbehörde darüber, ob eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund einer terroristischen oder aufgrund einer sonstigen Straftat erfolgt ist,</p>	
<p>1. die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und</p>	
<p>2. zu einer der im Anhang zur Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, aufgeführten Deliktgruppen gehört.</p>	
<p>(2) Die Registerbehörde darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten erheben, speichern und verwenden, soweit dies zu Zwecken der Verordnung (EU) 2019/816 erforderlich ist. Ist eine Verwendung zu diesen Zwecken nicht mehr erforderlich, so sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.“</p>	
<p>15. In § 69 Absatz 4 wird die Angabe „184k“ durch die Angabe „184l“ ersetzt.</p>	<p>15. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 150c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
2. § 150e wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Registerbehörde“ die Wörter „oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind.“	
bb) In dem neuen Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können,“ und werden nach dem Wort „eID-Karte“ ein Komma und die Wörter „eines mobilen Endgeräts“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 153c Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 72a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:	
1. den Umstand der Einsichtnahme,	
2. das Datum des Führungszeugnisses und	
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:	
a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder	
b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.	
Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 4
	Änderung des Strafgesetzbuches
	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 5 Nummer 5a Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
	2. § 130 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
	„(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „3 oder 4“ wird durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
	e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
	f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Wörter „Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
	3. In § 192a werden die Wörter „wegen seiner Zugehörigkeit“ durch die Wörter „wegen dessen Zugehörigkeit“ ersetzt.
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 5</i>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. April 2023 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. April 2023 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Ingmar Jung, Axel Müller, Canan Bayram, Dr. Thorsten Lieb, Stephan Brandner und Clara Büniger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/3708** in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3708 in seiner 20. Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3708 in seiner 20. Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/3708 (BR-Drs. 370/22) in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen,
- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- SDG 17 - Partnerschaften zur Erreichung der Ziele und
- Indikatorenbereich 16.1 - Kriminalität.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/3708 in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass nach ihrem Verständnis die Vorschrift des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 auch auf das rückwirkende Flagging abziele, sodass auch vor dem Inkrafttreten der einzuführenden Durchführungsvorschrift des § 58d BZRG erfolgte rechtskräftige Verurteilungen zu kennzeichnen seien.

Die **Fraktion der AfD** stimmte den Änderungen des BZRG trotz gewisser Zweifel an der Sicherstellung des tatsächlichen gegenseitigen Austauschs von Informationen aus den jeweiligen Strafregistern zu. Die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angestrebte Reform des § 130 StGB werde jedoch wegen der sachfremden Ankopplung an die Änderung des BZRG statt der Einbringung eines gesonderten Gesetzentwurfs abgelehnt. Auch seien die Begehungsweisen des Billigens, Leugnens und gröblichen Verharmlosens im vorgeschlagenen § 130 Abs. 5 StGB äußerst unbestimmt.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 20/3708 Bezug genommen.

##### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die in Artikel 1 Nummer 2 enthaltene Fußnote ist zu löschen, weil § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) nach Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes zwischenzeitlich am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, sie diene nur zur Klarstellung und würde nicht Teil des Gesetzes sein.

##### Zu Artikel 4 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Im Dezember 2021 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55, im Folgenden: Rahmenbeschluss) eingeleitet. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe. Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, das vorsätzliche „öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden“, unter Strafe zu stellen, „wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachel“.

Gemäß § 140 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Nummer 3 StGB ist das öffentliche Billigen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafbar. Das öffentliche Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen werden hingegen – mit Ausnahme der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Taten der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) bezeichneten Art (§ 130 Absatz 3 StGB) – bislang in keiner Strafvorschrift ausdrücklich genannt. In aller Regel dürften solche Handlungen vom Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB erfasst werden: Unter den dort genannten Voraussetzungen ist das Aufstacheln zum Hass und das Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen bestimmte Gruppen, Teile der Bevölkerung oder Einzelne wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten strafbar. Das Aufstacheln kann auch durch das öffentliche Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen erfolgen (Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 7).

Durch eine Ergänzung des § 130 StGB soll klarstellend das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses beschriebene Verhalten ausdrücklich pönalisiert werden. Wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens soll die Klarstellung zügig im Rahmen des bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes erfolgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es wird die Schaffung einer neuen Vorschrift vorgeschlagen, die das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellt, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören. Wegen der sachlichen Nähe zu den in § 130 StGB – insbesondere in dessen Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 – normierten Straftatbeständen soll die Vorschrift in § 130 StGB als neuer Absatz 5 eingefügt werden. Der Vorschlag geht nur dort über die Mindestanforderungen des Rahmenbeschlusses hinaus, wo dies zur widerspruchsfreien Einfügung der neuen Vorschrift in das vorhandene System der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung geboten erscheint.

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 130 StGB erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu den Buchstaben a und b**

Bei Gelegenheit der Ergänzung des § 130 StGB um einen neuen Absatz soll durch die einheitliche Verwendung der Formulierung „Wer [...] einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit“ in § 130 StGB klarer als bisher („Wer [...] einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit“) zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die „Zugehörigkeit“ auf den „Einzelnen“ bezieht.

##### **Zu Buchstabe c**

In § 130 StGB soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden, der das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellt, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

Der Rahmenbeschluss stellt zur Definition von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auf die Definitionen in Artikel 6 bis 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ab. Der neue Absatz 5 verweist daher zur Beschreibung der Völkerrechtsverbrechen auf die §§ 6 bis 12 VStGB, in denen die Tatbestände des Völkermordes, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Kriegsverbrechens in Anlehnung an die Definitionen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im deutschen Recht normiert sind. Möglicherweise bestehende Zweifel, ob auch Völkerrechtsverbrechen einbezogen werden, die vor dem Inkrafttreten des VStGB am 30. Juni 2002 begangen worden sind, sollen durch die Formulierung „Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ vermieden werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/8588, S. 8; Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 29. Auflage 2018, § 130 Randnummer 8).

Von der durch Artikel 1 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses eröffneten Möglichkeit, die Strafbarkeit auf Äußerungen zu Völkerrechtsverbrechen zu beschränken, die von einem nationalen oder internationalen Gericht endgültig festgestellt wurden, soll kein Gebrauch gemacht werden. Der Rahmenbeschluss lässt eine solche Beschränkung nämlich nur hinsichtlich der Tathandlungen des Leugnens und gröblichen Verharmlosens, nicht jedoch hinsichtlich des Billigens zu. Es wäre nicht zu rechtfertigen, dass ein Völkerrechtsverbrechen im Falle des Leugnens und gröblichen Verharmlosens gerichtlich endgültig festgestellt sein muss, während es bei einem Billigen desselben tatsächlichen Geschehens auf eine solche gerichtliche Feststellung nicht ankommen soll.

Die Strafvorschrift ist dem Rahmenbeschluss entsprechend auf das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermorden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beschränkt, die sich gegen eine der in § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB bezeichneten Personenmehrheiten, d. h. gegen eine dort genannte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten richten.

Die Tathandlungen des Billigens und Leugnens entsprechen denen des § 130 Absatz 3 StGB. In Bezug auf die Tatvariante des Verharmlosens unterscheidet sich der vorgeschlagene neue § 130 Absatz 5 StGB von § 130 Absatz 3 StGB dadurch, dass nur das „gröbliche“ Verharmlosen tatbestandsmäßig sein soll. Es sind daher im Vergleich zur Verharmlosung des Holocausts erhöhte Anforderungen an die Verharmlosung der im neuen Absatz 5 genannten Völkerrechtsverbrechen zu stellen. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ist es gerechtfertigt,



dass der Bereich strafbarer Äußerungen in Bezug auf die Verharmlosung des Holocausts in § 130 Absatz 3 StGB etwas weiter gesteckt ist als derjenige für verharmlosende Äußerungen zu anderen Völkerrechtsverbrechen.

Für die Strafbarkeit ist erforderlich, dass das Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen öffentlich oder in einer Versammlung erfolgt. Mit der Erfassung von Äußerungen in einer Versammlung geht die neue Vorschrift geringfügig über die Mindestanforderungen des Rahmenbeschlusses hinaus. Dies ist zur Vermeidung von systematischen Widersprüchen geboten. Es wäre nicht begründbar, dass die Billigung von Völkerrechtsverbrechen in einer Versammlung nach § 140 Nummer 2 StGB strafbar, nach dem neuen § 130 Absatz 5 StGB aber nicht strafbar sein soll. Auch die Billigung, Leugnung und Verharmlosung des Holocausts ist nach § 130 Absatz 3 StGB in einer Versammlung strafbar.

Den Vorgaben des Rahmenbeschlusses entsprechend setzt die Strafbarkeit nach der neuen Vorschrift zudem voraus, dass die Äußerung geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine der in § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB bezeichneten Gruppen, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufzustacheln. Da bereits für das Aufstacheln im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB eine abstrakte Eignung aus Sicht des Täters zur Erzeugung von Hass genügt und nicht erforderlich ist, dass tatsächlich Hass erzeugt wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Auflage 2022, § 130 Randnummer 8), ist mit der Formulierung „geeignet ist [...] aufzustacheln“ im neuen § 130 Absatz 5 StGB keine praxisrelevante Erweiterung der Strafbarkeit über die bereits durch § 130 Absatz 1 Nummer 1 StGB erfassten Fälle des Aufstachelns hinaus verbunden.

Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass auch der neue § 130 Absatz 5 StGB gleichlaufend zu den Absätzen 1 und 3 eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens voraussetzt. Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses lässt es ausdrücklich zu, die Strafbarkeit von einem derartigen Eignungserfordernis abhängig zu machen (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 8).

Als Strafandrohung sieht die neue Vorschrift Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe vor. Trotz vergleichbarer Tathandlungen liegt die Obergrenze damit unterhalb des in § 130 Absatz 3 StGB vorgesehenen Höchstmaßes von fünf Jahren Freiheitsstrafe. Diese Abstufung erscheint geboten. Wegen der Einzigartigkeit des Holocausts müssen für dessen Billigung, Leugnung und Verharmlosung im Einzelfall höhere Strafen möglich sein als für vergleichbare Äußerungen betreffend andere Völkerrechtsverbrechen.

#### **Zu Buchstabe d**

Als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6. Da Absatz 2 auch für einen in dem neuen Absatz 5 bezeichneten Inhalt gelten soll, ist die Bezugnahme im neuen Absatz 6 auf den neuen Absatz 5 zu erweitern.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine wegen der Einfügung des neuen Absatzes 5 notwendige Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe f**

Bei der Ersetzung der Wörter „Absätzen 5 und 6“ durch die Wörter „Absätzen 6 und 7“ handelt sich um eine wegen der Einfügung des neuen Absatzes 5 notwendige Folgeänderung. Im Übrigen soll § 86 Absatz 4 StGB auch für den neuen § 130 Absatz 5 StGB entsprechend gelten.

#### **Zu Nummer 3**

Entsprechend den Änderungen in § 130 StGB soll auch in § 192a StGB durch die Formulierung „Wer [...] einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit“ klarer als bisher („Wer [...] einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit“) zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die „Zugehörigkeit“ auf den „Einzelnen“ bezieht.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Artikel 5 entspricht der im bisherigen Artikel 4 enthaltenen Inkrafttretensregel. Die vorgeschlagenen Änderungen des StGB sollen mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren nicht zum ersten Tag eines Quartals, sondern am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 19. Oktober 2022



**Dr. Johannes Fechner**  
Berichterstatter

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Axel Müller**  
Berichterstatter

**Canan Bayram**  
Berichterstatterin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*